

Erhöhung der stimulierenden Wirkung des sozialistischen Rechts zur Herausbildung sozialistischer Leiterpersönlichkeiten und nicht zuletzt zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs in den kommenden Jahren sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis der Kombinate und Betriebe größere Beachtung beigemessen werden muß. Immer wieder wurde hervorgehoben, daß es dabei um die Schaffung von gesellschaftlichen, betrieblichen und individuellen Bedingungen geht, die diesen Prozeß ermöglichen und fördern. Die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit, die Vorbeugung von Rechtsverletzungen, insbesondere zur Gewährleistung eines, sicheren störungsfreien Reproduktionsprozesses, ist allen Leitern und allen anderen Werktätigen in der Volkswirtschaft als Mittel zur Plan- und Vertragserfüllung sowie zur Qualitätssicherung und -hebung immer wieder neu bewußt zu machen.

Die dargestellten - Erfahrungen und Erkenntnisse des MSAB schätzte Dr. K.-H. Prabutzki (Generalstaatsanwaltschaft der DDR) als beispielgebend auch für andere Bereiche der Volkswirtschaft ein. Er hob die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern hervor, durch die die gemeinsame Kraft des Denkens und Handelns verschiedener Wissenschaftsbereiche und der Werktätigen aus Betrieben und Kombinate sowie der Justiz- und Sicherheitsorgane nutzbar gemacht wird. Damit kann Erscheinungsformen rechtswidrigen Fehlverhaltens künftig noch effektiver vorgebeugt werden, und wissenschaftliche Forschungsleistungen können kurzfristig praxiswirksam werden.

Aufgaben, die dabei speziell vor den Rechtswissenschaftlern stehen, umriß Prof. Dr. sc. E. Buchholz (Humboldt-Universität Berlin). Die zunehmende Komplexität und Vielfältigkeit der zu lösenden Prozesse bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den nächsten Jahren erfordert auch eine höhere Wissenschaftlichkeit. Für die Arbeit mit dem sozialistischen Recht gilt es daher, z. B. die ökonomischen Aufgabenstellungen noch wirksamer im sozialistischen Recht selbst für den einzelnen sichtbar zu machen, um so eine höhere stimulierende Wirkung zu erreichen und noch bestehenden Erscheinungen von Rechtenihilismus oder Rechtfetischismus zu begegnen.

Höhere Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ist auch in den produktionsvorbereitenden Prozessen zu erzielen. Wie Dr. O e h m e (Ingenieurschule Roßwein) anschaulich nachwies, hat bereits der projektierende Ingenieur einen großen Einfluß auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, auf Fragen der Sicherheit und Ökonomie. Gerade im technischen Bereich sind exakte Sicherheitsnachweise zu führen, die den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und insbesondere der ökonomischen Strategie des X. Parteitages der SED entsprechen müssen. Hier ist kein Platz für Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit gegenüber den Anforderungen sozialistischer Gesetzlichkeit. Es ist deshalb ein wichtiges Erfordernis, allen Ingenieuren und Technikern auch die notwendigen Rechtskenntnisse zu vermitteln.

Alle Teilnehmer sahen in dem wissenschaftlich-praktischen Erfahrungsaustausch eine effektive Form der sozialistischen Zusammenarbeit. Es gilt nun, die vielen Erkenntnisse in der täglichen Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen umzusetzen und gegebene Hinweise als Impulse für die weitere Forschungsarbeit anzusehen, um in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED zum sicheren Schutz unserer Volkswirtschaft, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Verstößen gegen Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit in den Betrieben und Kombinate beizutragen.

RALF-UWE KORTH,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Bei anderen gelesen

BGB-Reform ohne Aussicht auf Verständlichkeit für Bürger der BRD

Über den Stand von Reformarbeiten am BGB in der BRD äußert sich Gerhard Weck in einem Kommentar in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (Frankfurt a. M.) 1982, Heft 8, S. XXIII. Daraus entnehmen wir:

Ober ein Jahrhundert, nachdem die elf Mitglieder der »ersten Kommission« damit begonnen hatten, das Bürgerliche Gesetzbuch vorzubereiten, das dann am 18. August 1896 verkündet wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat, soll jetzt ein Versuch unternommen werden, das zweite Buch des iBGB zu reformieren. Bundesjustizminister Jürgen Schmude will die Durchforstung des - wenn man so will - ältesten Teils des BGB (das zweite Buch geht bekanntlich auf den »Dresdner Entwurf« von 1885 zurück) in Angriff nehmen. Im nächsten Jahr soll eine Schuldrechtskommission eingesetzt werden, die ohne Zeitdruck eine Oberarbeitung des Schuldrechts vorbereiten soll. Ohne Zeitdruck - das heißt, daß vielleicht zum 1. Januar 2000 die überarbeiteten, durchforsteten, modernisierten, neuen Schuldrechtsbestimmungen in Kraft treten können. ...

Daß es einiges zu verbessern gibt am BGB, wird niemand bestreiten. Immerhin ist das BGB seit seinem Inkrafttreten nicht weniger als 79mal geändert worden. Mehr als die Hälfte dieser Änderungen fallen in die letzten dreißig Jahre, und auch ein Großteil der insgesamt seit 1900 geänderten 895 BGB-Paragrafen kommt auf das Konto der Bundesrepublik. Allein beim Schuldrecht das zu reformieren man sich jetzt anschickt, wurden seit 1900 von den insgesamt 612 Paragraphen 88 geändert oder ergänzt. Ganz abgesehen von der weit größeren Zahl von Gesetzen mit schuldrechtlichem Inhalt die neben dem BGB gelten. Grund genug, hier eine Neu-Kodifizierung anzugehen. Das machen auch die nicht weniger als 17 dickleibigen Gutachten deutlich, die dazu bereits auf dem Tisch des Bundesjustizministeriums liegen.

Popularität ist freilich nicht zu gewinnen mit einer BGB-Reform. Schon gar nicht wenn dabei etwa das utopische Ziel anvisiert wird, das Gesetz für den Normalbürger verständlicher und lesbarer zu machen. Eine Rechtsnorm muß für den Juristen klar und so wenig auslegungsfähig wie möglich sein. Ob auch der Laie sie versteht, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Denn selbst bei noch so verständlichen Gesetzestexten ist nicht zu erwarten, daß der Normalbürger statt seiner Fernseh-Programmzeitschrift oder der Illustrierten in Zukunft das Bundesgesetzblatt abonniert und mit der gleichen Spannung und dem gleichen Interesse »verschlingt«.

Im Staatsverlag der DDR erschien kürzlich:

E. Buchholz U. Dähn/H. Weber:
Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe

201 Seiten; EVP (DDR): 10,80 M

Anliegen der Publikation ist es, Inhalt und Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie den Standort der Strafe im Kampf gegen die Kriminalität unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu bestimmen. Es werden gesicherte Erkenntnisse, die sich in der Praxis bewährt haben, in ihrer heutigen Aktualität dargestellt, neue Entwicklungstendenzen und -bedingungen für die inhaltliche Gestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Wirksamkeit der Strafe herausgearbeitet und unterschiedliche Standpunkte zur Diskussion gestellt.

Von der Warte der im Sozialismus bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität erreichten Ergebnisse erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der Theorie des Imperialismus zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Strafe.